



Verwaltungsvollzug Gesundheits-,
Veterinärwesen und Lebensmittel-
überwachung, Gewerbeamt, FQA

04.11.2020

Welche Corona-Regeln gelten aktuell im Landkreis Fürstfeldbruck?

Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt landesweit, für ganz Bayern.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

1. Kann ich meinen Geburtstag mit 20 Personen in meiner Wohnung feiern?
Nein, eine Feier in privaten oder öffentlichen Räumlichkeiten kann nur mit bis zu maximal 10 Personen aus zwei Hausständen stattfinden. Bitte achten Sie auf Abstände und die Hygienemaßnahmen.
2. Können Gottesdienste und Beerdigungen (Beisetzungen) weiter durchgeführt werden?
Für Gottesdienste und Beerdigungen (Beisetzungen) gelten weiterhin die Regelungen des § 6 der 8. BayIfSMV. Weitere Einschränkungen wurden nicht getroffen. Dies gilt auch für den Gottesdienst, dessen Bestandteil eine Beerdigung oder eine kirchliche Trauung ist. Für anschließende Feierlichkeiten gilt dann aber wieder: Maximal 10 Personen aus maximal zwei Hausständen.
3. Können Kommunionfeiern durchgeführt werden?
Ja, die Kommunionfeier in der Kirche kann mit 1,5 m Abstand stattfinden. Bei anschließenden Feierlichkeiten, unabhängig ob die Räume privat oder öffentlich sind, sind maximal zwei Hausstände mit maximal 10 Personen erlaubt.
4. Können Sitzungen kommunaler Gremien stattfinden?
Ja, kommunale Gremien einschließlich ihrer Untergruppierungen können stattfinden gemäß § 3 Abs. 3 8. IfSMV.
5. Können Märkte stattfinden?
Ja, kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keine größeren Besucherströme anziehen, können durchgeführt werden.
6. Können Eigentümersammlungen, Partei- und Vereinssitzungen durchgeführt werden?
Eigentümersammlungen können derzeit nicht durchgeführt werden, es sei denn es handelt um zwei Haushalte. Das gleich gilt für Partei- und Vereinssitzungen.
7. Können Prüfungen, Tagungen etc. durchgeführt werden?
Prüfungen können unter den jeweils in der 8. IfSMV genannten Bedingungen nach § 17 IfSMV stattfinden.
Tagungen, Kongresse und Messen können derzeit gem. § 15 8. IfSMV nicht stattfinden.

8. Können Gruppenausflüge mit Übernachtung durchgeführt werden?
Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige privat Reisen und Besuche zu verzichten. Derzeit können sich maximal zwei Haushalte treffen mit bis zu maximal 10 Personen. Übernachtungen werden nur noch für glaubhaft notwendige berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt, touristische Beherbergungen sind untersagt, § 14 Abs. 1 d. 8. BayLfSMV.
9. Können Konzerte durchgeführt werden?
Nein. Sämtliche Kulturstätten werden geschlossen, § 23 d. 8. BayLfSMV. Dazu zählen unter anderem Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen und Kinos und ähnliche Einrichtungen sowie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Zoos und biologische Gärten.
10. Dürfen Feriengäste oder Arbeiter in Ferienwohnungen übernachten?
Feriengäste können derzeit nicht beherbergt werden, Arbeiter können unter glaubhaft gemachten beruflichen oder geschäftlichen Zwecken auch in Ferienwohnungen übernachten gem. § 14 Abs. 1 8. IfSMV.
11. Was gilt für Reiserückkehrer und Gäste aus dem Ausland gilt? Bitte informieren Sie sich über die eigens auf unserer Homepage zusammengetragenen Informationen für Reiserückkehrer: <https://www.lra-ffb.de/reiserueckkehrer/>
12. Was gilt bei Reisen?
Bitte informieren Sie sich über die am Reiseziel geltenden Bestimmungen.
13. Können gemeinsame Sportveranstaltungen und gemeinsames Training in Fitnessstudios durchgeführt werden?
Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt, § 10 Abs. 1 der 8. BayLfSMV. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt.
Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauer ist ausgeschlossen.
Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt.

Der Betrieb von Fitnessstudios ist untersagt.

14. Mit wieviel Personen kann ich mich in einer Gaststätte an einen Tisch setzen?
Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen. Auch hier gilt: Maximal 10 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen.
15. Sind Fortbildungen erlaubt?
Außerschulische Bildungsangebote sind gem. § 20 8. BayIfSMV vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist, zudem gilt Maskenpflicht auch am Platz.
16. Wer bestimmt, wann und ob wir Risikogebiet sind?
Eine inländische Beschränkung (Beherbergungsverbote) gibt es derzeit nicht. Die ausländischen Risikogebiete werden vom RKI bestimmt. Die Einschätzung erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt. Die Liste finden Sie unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
17. Darf trotz der hohen Inzidenzzahl Urlaub innerhalb Bayerns gemacht werden oder wird ein negativer Test benötigt?
Nein, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt, § 14 Abs. 1 S. 2 der 8. BayIfSMV.
18. Wie viele Personen dürfen maximal gleichzeitig an einer sportlichen Aktivität (=Training) teilnehmen?
Die Ausübung von Individualsport ist nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt, § 10 Abs. 1 S. 1 der 8. BayIfSMV.
19. Können VHS Kurse stattfinden?
Außerschulische Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 8. BayIfSMV nur zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Sollte eine Prüfung abgehalten werden, gilt: Soweit der Mindestabstand aufgrund der Art der Prüfung nicht einzuhalten ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
20. Wo kann ich mich als Nicht-Landkreis-Angehöriger testen lassen z. B. als Tourist?
Bitte nutzen Sie die Arztsuche über die Homepage der KVB (Kassenärztliche Vereinigung Bayern) <https://dienste.kvb.de/arztsuche/app/suchkriterienAendern.htm?neu=true>
Sie können auch Ihre Krankenversicherung kontaktieren.
21. Ich hatte Kontaktperson mit einer vom Gesundheitsamt als „Kontaktperson der Kategorie 1“ (KP1) bestimmten Person. Wie muss ich mich verhalten?
Die weiteren Familienangehörigen oder sonstigen Kontakte von als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuften Betroffenen unterliegen keiner Einschränkung. Sofern Symptome die mit einer Covid-19 Erkrankung einhergehen, auftreten melden Sie sich bitte telefonisch

bei Ihrem Hausarzt. Relevante Symptome wären unter anderem: Fieber, Schüttelfrost, Kopf- oder Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Schnupfen, Husten und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

22. Dürfen Hundeschulen weiter geöffnet haben?

Ja, Hundeschulen werden als Dienstleistung angesehen. Hier gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5m.

23. Dürfen Heilpraktiker praktizieren?

Ja, dies gilt gem. § 12 Abs. 3 für alle Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise auch Heilpraktiker, Physio-, Ergo-, Logotherapien sowie Fußpflege und Podologie.

24. Dürfen Martins-Umzüge stattfinden?

Auch hier gilt: Maximal 10 Personen aus maximal zwei verschiedenen Hausständen.

25. Dürfen Reitschulen öffnen?

Reitstunden dürfen 1:1 (Maximal 2 Hausstände mit maximal 10 Personen) abgehalten werden.

Individuelles Reiten auf dem Platz ist möglich, mit dem Mindestabstand von 1,5m.

26. Ist Tierpflege allgemein eingeschränkt? Hundefriseur / weitere Pflegeeinrichtungen

Tierpflege ist nicht untersagt. Es gelten die Beschränkungen für Dienstleistungen. Sollte jedoch der Mindestabstand nicht gewahrt werden können, sind diese untersagt. Der Mindestabstand gilt dabei nur gegenüber Menschen und nicht gegenüber den Tieren.

27. Was ist mit der Ampelregelung? Gilt diese noch weiter? Z.B. Alkoholverkauf und Essen To Go nur bis 21 Uhr oder uneingeschränkt, weil Sperrstunde wieder aufgehoben wird?

Die Ampelregelung wurde von der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abgelöst. Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Ansonsten gibt es keine zeitliche Begrenzung für Essen zur Mitnahme.

28. Was gilt für „Körperpflegemaßnahmen“ wie z. B Fußpflege, med. Nagelstudio?

Medizinische Körperpflegemaßnahmen die notwendig sind, sind weiterhin erlaubt. Denken Sie an die Abstands- und Hygieneregeln.

29. Dürfen Tagesmütter noch arbeiten? Wenn ja, wie viele Kinder dürfen betreut werden?

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.

30. Was gilt für Haustürgeschäfte (Versicherungen, Telefonanbieter, Zeitungsanbieter etc.)? Auch hier gilt die Regel 1:1. Bitte achten Sie darauf, dass Sie physische Kontakte auf das absolute Minimum beschränken, wenn nicht möglich bitte mit Mindestabstand von 1,5m.
31. Dürfen Sonnenstudios öffnen?
Untersagt sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 8. BayLfSMV nur Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Dies ist bei einem Sonnenstudio nicht der Fall, in dem es individuelle Kabinen und auch kaum Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Kunden gibt. Diese sind daher geöffnet.
32. Was gilt für Waschsalons?
Dürfen als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung des Mindestabstandes geöffnet bleiben.
33. Ist Personal Training erlaubt?
Personal Training unterfällt nicht dem Verbot des § 11 Abs. 1 Satz 2 8. BayLfSMV, weil der Sportcharakter im Vordergrund steht, so dass sich die Zulässigkeit nach § 12 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 8. BayLfSMV nach den dortigen Vorgaben bemisst (allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands). Werden diese eingehalten, so ist Personal Training zulässig.
34. Sind Fahrgemeinschaften möglich?
Private Fahrgemeinschaften sind unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen möglich. Das heißt diese sind mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird, möglich.

Bitte informieren Sie sich für Ihren speziellen Einzelfall über die 8. BayLfSMV, die Sie sie auch auf unserer Homepage unter www.lra-ffb.de finden. Zudem hilfreich sind die auf der Homepage des Bayerischen Innenministeriums veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen“ unter <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php> sowie die des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-lockdown-light>.

Es kann Situationen geben, in denen auf den ersten Blick nicht klar ist, warum man etwa mit mehr Personen zusammen einen Gottesdienst, aber keine private Hochzeit feiern darf. Der Grund ist immer das Ergebnis eines Abwägungsprozesses: Zum einen ist die Glaubensfreiheit ein von Art. 4 GG geschütztes Gut, zum anderen gibt es für die Abhaltung von Gottesdiensten in § 6 8. BayLfSMV Bedingungen und Regeln, die es bei der privaten Feier so nicht gibt.